

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Duisburg vom 10. Dezember 2002¹**

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 94, 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001 S. 1811), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 11.03.2002 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel²

Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates. Sie wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung wahrgenommen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt. Die Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

§ 1²**Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der zuständige Ausschuss für das Rechnungsprüfungswesen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW sowie in dieser Rechnungsprüfungsordnung geregelt.
- (2) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Schriftführerin/den Schriftführer und eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (4) Die Niederschrift unterzeichnen die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer. Sie ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Mitzeichnung vorzulegen.

§ 2²**Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stadt Duisburg hat gemäß § 102 GO NW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur bestehenden rechtlichen Vorschriften unterworfen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 3²**Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, organisatorischem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.

§ 4²

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung aus.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat nach § 92 und 103 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs (§ 92 GO NRW),
- b) die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde (§ 101 GO NRW),
- c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
- d) die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW),
- e) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- f) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- g) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- h) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- i) die Prüfung von Vergaben.

(3) Weitere Aufgaben entsprechend dem NKF-Einführungsgesetz NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 GO NW (a. F.) sind:

- a) die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO NW),
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
- d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO NW).

(4) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NW folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse,
- c) die Prüfung des ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungshandelns. Hierzu gehören insbesondere die Geschäftsprozesse, der Einsatz der Informationsverarbeitungstechnik, die Kosten- und Leistungsrechnungen und die Bewertung des Aufgabenerfolges,
- d) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen auch im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW, sofern hierfür kein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden,

- e) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
- f) die Prüfung der Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- g) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 14 GemHVO) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- h) die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- i) die gutachtliche Stellungnahme zu wichtigen organisatorischen Änderungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Informationsverarbeitung,
- j) die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung.

§ 5²

Erteilung von Prüfaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 6²

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Bei der Durchführung von Prüfungen ist die örtliche Rechnungsprüfung im notwendigen Umfang zu unterstützen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Ämtern, Instituten, Betrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben sowie von den ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte einzuholen, den Zutritt zu den Diensträumen und Grundstücken, die Vorlage/Einsichtnahme und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff zu gespeicherten Informationen in Systemen der Informationstechnik zu erhalten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rates und des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, aus dienstlichen Gründen vorübergehend Einschränkungen bei Prüfungen nach Art und Umfang anzuordnen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Prüfaufträge nach § 5 bleiben unberührt.

§ 7²**Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister über wesentliche Unregelmäßigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung zu unterrichten, sobald entsprechende Beweismittel vorliegen oder gerichtliche Beschlüsse in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vollzogen worden sind.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den Ämtern, Instituten, Betrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben unverzüglich über Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung usw. sowie für Kassendifferenzen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von beabsichtigten Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung, Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationstechnik und wesentlichen Verfahrensregelungen für die Aufgabenerledigung in den Fachbereichen.
- (5) Zur Prüfung der Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen vor der Entscheidung durch den Verdingungsbeirat oder der Beschlussfassung durch die Ausschüsse des Rates vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen und Beratungsunterlagen sowie Sitzungsnotizen des Rates und der Ausschüsse des Rates zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Prüfberichte anderer Prüforgane zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind auf Anforderung Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä., sowie Geschäfts-/Lageberichte von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, zur Kenntnis zu geben, sofern eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der Stadt aufgrund Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung besteht.

§ 8²**Durchführung der Prüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiterinnen/die Leiter der in § 6 (1) genannten Stellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, sofern es der Prüfungsgrund zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen erörtert werden.
- (3) Bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Prüfung ist die zuständige Beigeordnete/der zuständige Beigeordnete oder ggf. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu unterrichten.
- (4) Werden bei der Durchführung einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten.

§ 9²**Behandlung der Berichte**

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses die Eröffnungsbilanz nach § 92 GO NRW und den Jahresabschluss nach § 101 GO NRW. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss legt den Prüfungsbericht dem Rat mit seiner Stellungnahme vor.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend dem NKF-Einführungsgesetz NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) die Rechnung nach § 101 GO NW (a. F.). Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss legt den Schlussbericht dem Rat mit seiner Stellungnahme vor.

(3) Der Rat beschließt über die geprüfte Jahresrechnung oder stellt den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die sie nach besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor.

(5) Die Prüfungsberichte oder Prüfungsfeststellungen werden grundsätzlich den geprüften Bereichen zugeleitet. Sie haben hierzu fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben.

§ 10**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 30. Juni 1981 sowie die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 12.04.1983 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46/2002, S. 408,
in Kraft getreten am 31.12.2002

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14/2007, S. 121,
1. Änderung vom 30.03.2007, in Kraft getreten am 21.04.2007,
Präambel und §§ 1-9 geändert